

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	08.03.2013	Empfehlung
Kreisausschuss	15.04.2013	Empfehlung
Kreistag	27.06.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<p><b>Schuleinzugsbereiche der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises; Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.07.2010</b></p>
-------------------------	---

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 01.07.2010 zu beschließen:

### Rechtsverordnung

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises:

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchst. f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.06.2013 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 01.07.2010 beschlossen:

### § 1

§ 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung erhält folgende Fassung:

**„Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung**

Schulstandort: Sankt Augustin

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für geistige Entwicklung in Windeck (Ziffer 2) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

§ 1 Ziffer 2 (bisherige Fassung) der Rechtsverordnung wird gestrichen.

§ 1 Ziffer 3 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 2 – neu – und erhält folgende Fassung:

**Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck**

Schulstandort: Windeck-Rossel

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Gemeindegebiete der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung in Sankt Augustin (Ziffer 1) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

§ 1 Ziffer 4 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 3 – neu – und erhält folgende Fassung:

**„Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung**

Schulstandort: Alfter

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 5 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 4 – neu – und erhält folgende Fassung:

**„Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

§ 1 Ziffer 6 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 5 – neu – und erhält folgende Fassung:

**„Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Alfter-Gielsdorf

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 7 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 6 – neu – und erhält folgende Fassung:

**„Richard-Schirrmann-Schule“,  
Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Hennef-Bröl

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Schule am Rotter See, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 8) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 1 Ziffer 8 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 7 – neu – und erhält folgende Fassung:

**„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**

Schulstandort: Alfter-Witterschlick

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 9 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 8 – neu – erhält folgende Fassung:

**„Schule am Rotter See“**

**Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf**

Schulstandort: Troisdorf-Sieglar

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Menden der Stadt Sankt Augustin.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Hennef-Bröl (Ziffer 6) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

**§ 2**

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 27.06.2013 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

**Vorbemerkungen:**

Gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) kann der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Durch die Möglichkeit der Bildung von Schuleinzugsbereichen sollen die Schulträger dabei unterstützt werden, durch möglichst gleichmäßige Verteilung von Schülerinnen und Schülern den Bestand von eingerichteten Schulen zu sichern. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Die derzeit geltende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises stammt vom 01.07.2010 (**Anhang 1**). Eine vollständige Fassung der Rechtsverordnung – wie sie sich bei Zustimmung des Kreistages ergäbe – ist zur Information aller Ausschussmitglieder als **Anhang 2** beigefügt.

**Erläuterungen:**

In seiner Sitzung am 25.10.2012 hat der Kreistag auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung und des Kreisausschusses folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Paul-Moor-Schule, Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit Standort in Königswinter-Oberpleis wird mit Ende des Schuljahres 2012/13 aufgelöst und damit geschlossen.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Paul-Moor-Schule, die im Schuljahr 2013/14 weiterhin der Schulpflicht unterliegen, besuchen ab dem Schuljahr 2013/14 die Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Sankt Augustin.
3. Die Heinrich-Hanselmann-Schule richtet ab dem Schuljahr 2013/14 eine „Berufspraxisstufe“ für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung ein.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Auflösung erforderlichen Schritte in Bezug auf die Abstimmung mit allen zu beteiligenden Personen, Einrichtungen und Behörden in die Wege zu leiten. Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in Abstimmung mit den beiden Schulen möglichst frühzeitig zu informieren.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der betroffenen Schuleinzugsbereiche vorzubereiten.

Zur Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses ist unter anderem eine Änderung der Rechtsver-

ordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Darüber hinaus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.08.2012 beschlossen, dass die Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf ab dem 01.08.2012 den Namen „Schule am Rotter See“ führt. Die entsprechende Änderung der Schulbezeichnung wird im Zuge der Neufassung der Rechtsverordnung umgesetzt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 08.03.2013

Im Auftrag

*Bisherige Fassung***Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.07.2010**

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27.01.2005, in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.07.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

**§ 1 Schuleinzugsbereiche**

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. **„Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung (Unter-, Mittel- und Oberstufe)**  
Schulstandort: Sankt Augustin  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.
2. **„Paul-Moor-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung (Werkstufe)**  
Schulstandort: Königswinter-Oberpleis  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf.
3. **Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck**  
Schulstandort: Windeck-Rossel  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck.
4. **„Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung**  
Schulstandort: Alfter  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.
5. **„Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache**  
Schulstandort: Siegburg-Brückberg  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck.
6. **„Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache**  
Schulstandort: Alfter-Gielsdorf  
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

7. **„Richard-Schirrmann-Schule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**  
 Schulstandort: Hennef-Bröl  
 Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte und Gemeinden: Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck.  
 Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 9) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.
8. **„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**  
 Schulstandort: Alfter-Witterschlick  
 Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.
9. **Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf**  
 Schulstandort: Troisdorf-Sieglar  
 Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Sankt Augustin-Menden.  
 Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung Hennef-Bröl (Ziffer 7) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

## **§ 2 Zuständigkeit bei überschneidenden Schuleinzugsbereichen**

Gemäß § 84 Abs. 2 Schulgesetz legt der Landrat für die Überschneidungsgebiete die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken zuständige Schule fest.

## **§ 3 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.1991 in der Fassung vom 30.03.2000 wird mit Wirkung zum 31.07.2005 aufgehoben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 01.07.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

*Künftige Fassung***Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.06.2013**

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises.

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchst. f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.06.2013 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

**§ 1 Schuleinzugsbereiche**

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

**1. „Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung**

Schulstandort: Sankt Augustin

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für geistige Entwicklung in Windeck (Ziffer 2) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

**2. Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck**

Schulstandort: Windeck-Rossel

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Gemeindegebiete der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung in Sankt Augustin (Ziffer 1) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

**3. „Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung**

Schulstandort: Alfter

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

**4. „Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

**5. „Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache**

Schulstandort: Alfter-Gielsdorf

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

6. **„Richard-Schirrmann-Schule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**  
 Schulstandort: Hennef-Bröl  
 Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.  
 Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Schule am Rotter See, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 8) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.
7. **„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung**  
 Schulstandort: Alfter-Witterschlick  
 Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.
8. **„Schule am Rotter See“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf**  
 Schulstandort: Troisdorf-Sieglar  
 Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Menden der Stadt Sankt Augustin.  
 Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Hennef-Bröl (Ziffer 6) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

## **§ 2 Zuständigkeit bei überschneidenden Schuleinzugsbereichen**

Der Landrat legt für die Überschneidungsgebiete die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken zuständige Schule fest.

## **§ 3 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.1991 in der Fassung vom 01.07.2010 wird mit Wirkung zum 31.07.2013 aufgehoben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 27.06.2013 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.